



## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

Graf + Cie AG legt diese Einkaufsbedingungen ihrer gesamten Beschaffung zugrunde. Durch Annahme der Bestellung gelten sie vom Lieferanten als anerkannt. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Lieferanten, gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Die Annahme der Lieferung oder die Leistung von Zahlungen durch Graf + Cie AG stellen keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten dar. Bei fehlender Einigung über die Geschäftsbedingungen gelten übergeordnet die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

### 2. Bestellung, Auftragsbestätigung

Nur von Graf + Cie AG schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind gültig. Kommt Graf + Cie AG innerhalb von 5 Arbeitstagen nach erfolgter Bestellung keine schriftliche Äusserung des Lieferanten zu, gilt die Bestellung als vom Lieferanten angenommen. Auf allen Korrespondenzen, Lieferscheinen, Fakturen sind Bestell- und Artikelnummern von Graf + Cie AG sowie unsere Referenz aufzuführen.

### 3. Weitergabe an Dritte

Gesamthafte Weitervergebung der Bestellungen von Graf + Cie AG durch den Lieferanten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Graf + Cie AG nicht zulässig.

### 4. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich als Festpreise.

### 5. Liefertermine

An dem als Liefertermin angegebenen Datum hat die Lieferung am Bestimmungsort einzutreffen. Teil- oder Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Graf + Cie AG zulässig. Voraussichtbare Lieferverzögerungen sind Graf + Cie AG unverzüglich, vor Verfall des Liefertermins, mitzuteilen. Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Graf + Cie AG behält sich Ansprüche auf Schadenersatz ausdrücklich vor.

### 6. Mengenprognosen

In Bestellungen oder in sonstiger Weise mitgeteilte voraussichtliche Mengen (Prognosen) sind für Graf + Cie AG nicht bindend, ungeachtet der Verpflichtung des Lieferanten, alle während der Dauer der Bestellung erhaltenen Lieferabrufe auszuführen. Die Mitteilung von voraussichtlichen Mengen verpflichtet Graf + Cie AG nicht zur Abnahme bestimmter Mengen während der Dauer des Vertrages. Die voraussichtlichen Mengen werden in regelmässigen Abständen von Graf + Cie AG überprüft und falls erforderlich angepasst.

Nur schriftliche Lieferabrufe durch Graf + Cie AG sind für die Mengen der Waren- und Materialbeschaffung, die Kapazi-

tätsreservierungen sowie die sonstigen Vorausplanungen massgeblich. Sofern bei einer Bestellung Graf + Cie AG im Einzelfall verpflichtet ist, dem Lieferanten bestimmte voraussichtliche Mengen mitzuteilen, ist Graf + Cie AG nur für einen Zeitraum von 30 Tagen daran gebunden.

### 7. Transport, Versicherung

Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten, auch wenn franko Lieferung vereinbart ist. Die Versicherung wird durch Graf + Cie AG gedeckt, sofern Dritte den Transport ausführen. Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe und der Transportart entsprechende Verpackung. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, jedoch franko retourniert.

### 8. Rechnung, Zahlung

Rechnungen sind Graf + Cie AG im Doppel mit Ursprungsnachweis gemäss den einschlägigen Vorschriften zuzustellen. Die Zahlung erfolgt gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Geleistete Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Beanstandungen.

### 9. Gewährleistung, Frist

Der Lieferant leistet Graf + Cie AG volle Rechts- und Sachgewähr. Der Lieferant als Spezialist leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen für den allgemeinen oder den dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszweck entspricht. Der Liefergegenstand muss den einschlägigen Gesetzen, technischen Sicherheits- sowie Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Datum der Annahme des Liefergegenstandes durch Graf + Cie AG oder beauftragte Dritte.

### 10. Regressierung von Gewährleistungsansprüchen

Graf + Cie AG ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen, die Graf + Cie AG gegenüber ihren Abnehmerkunden aus Gewährleistung für schadhafte bzw. mangelhafte Ware des Lieferanten entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen.

### 11. Produkthaftpflicht

Der Lieferant verfügt über eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit örtlicher Geltung weltweit inklusive USA/Kanada. Ebenso sind die Aus- und Einbaukosten inbegriffen. Der Versicherungsschutz ist Graf + Cie AG auf Verlangen nachzuweisen.

## **12. Immaterialgüterrecht**

Der Lieferant hält Graf + Cie AG in Bezug auf die gelieferte Ware oder Teile davon schadlos vor Ansprüchen, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen herühren. Der Lieferant verpflichtet sich, allfälligen gegen Graf + Cie AG angestregten Rechtsverfahren auf ihren Wunsch beizutreten oder das Verfahren an ihrer Stelle auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

## **13. Prüfung, Mängelrüge**

Graf + Cie AG ist nicht verpflichtet, den Liefergegenstand bei Anlieferung, auch nur stichprobenweise, auf Mängel zu prüfen. Mängel können während der ganzen Gewährleistungszeit jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf angebracht werden. Mängel sind nach Bekanntwerden zu rügen. Die Einrede der verspäteten Mängelrüge ist ausgeschlossen.

## **14. Urheberrecht, Unterlagen**

Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen sowie alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Werkzeuge bleiben rechtlich geschütztes Eigentum von Graf + Cie AG oder des Abnehmerkunden. Ohne deren schriftliche Zustimmung dürfen diese Dritten in keiner Form weder zur Kenntnis gebracht noch zur Verfügung gestellt werden.

## **15. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz von Graf + Cie AG. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist CH-9000 St. Gallen, zuständig ist das Handelsgericht.

## **16. Datenschutz**

Sofern nicht anders vereinbart, werden personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den angegebenen Diensten erhoben werden, ausschliesslich für die Erbringung solcher Dienste verwendet. Weitere Informationen zu unserer Bearbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in der Graf-Datenschutzerklärung auf der Graf Website.

Rapperswil, August 2018